

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007² wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu) 1a. Anwendbarkeit des ATSG

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG).³

§ 2 Überschrift, Abs. 1 und 3
2. Mitwirkungspflicht

¹ Personen und Behörden, die nach diesem Gesetz um Prämienverbilligung ersuchen, sowie Personen, die von Amtes wegen als zum Bezug von Prämienverbilligung angemeldet gelten, haben über die Verhältnisse der versicherten Personen wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2a Überschrift, Abs. 1 und 2
3. Amtshilfe

¹ Die Krankenversicherer, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden und Familienausgleichskassen, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Von den Krankenversicherern und den zuständigen Organen können im Rahmen der Amtshilfe insbesondere folgende Personendaten elektronisch zur Verfügung gestellt oder von diesen beim verantwortlichen öffentlichen Organ auch in automatisierter Form abgerufen werden:

- a) Name und Vorname der versicherten Person;
- b) AHV-Nummer;
- c) Geburtsdatum;
- d) Familienverhältnisse;
- e) Wohnsitz;

[Vorlage an den Kantonsrat]

- f) Ausbildung;
- g) Krankenversicherungsmitgliedschaft;
- h) Steuerwerte gemäss §§ 7 und 8.

§ 2b (neu)

4. Versichertenbestand

¹ Die Krankenversicherer übermitteln der Durchführungsstelle den Versichertenbestand mit den notwendigen Daten (Art. 106c Abs. 6 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV⁴).

² Es können dafür auch elektronische Abfragesysteme verwendet werden.

§ 3 Überschrift

5. Schweigepflicht

§ 14 Abs. 3 Bst. a bis d

³ (Er regelt insbesondere:)

- a) die einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel (Art. 105i KVV);
- b) die Termine für die verschiedenen Datenmeldungen von und zu den Versicherten und die Lieferung der Jahresrechnung (Art. 106b Abs. 3 KVV);

Bisheriger Bst. c wird aufgehoben.

Bisheriger Bst. d wird zu Bst. c.

§ 17 Untergliederung (neu), Abs. 1 sowie 3 (neu) und 4 (neu)

a) Versicherte Person

¹ Wer Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle spätestens bis Ende des Anspruchsjahres ein Gesuch einzureichen.

³ Der Rechtsverkehr der Durchführungsstelle mit der versicherten Person kann mit ihrem jederzeit widerrufbaren Einverständnis auf einer digitalen Plattform auf elektronischem Weg erfolgen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Formvorschriften.

⁴ Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres im Kanton Schwyz Prämienverbilligung erhalten haben, gelten von Amtes wegen für das Anspruchsjahr als angemeldet. Sie erhalten von der Durchführungsstelle im Jahr, das dem Anspruchsjahr vorausgeht, eine Anmeldebestätigung.

§ 17a (neu)

b) Fürsorgebehörde

¹ Die nach der Sozialhilfegesetzgebung zuständige Fürsorgebehörde ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der versicherten Person ein Gesuch im Sinne von § 17 Abs. 1 einzureichen für:

- a) Sozialhilfeempfänger;
- b) Fahrende;

c) Personen, gegen die ein Verlustschein wegen Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen nach Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)⁵ ausgestellt wurde.

² Die zuständige Fürsorgebehörde verfügt über keine Parteirechte.

³ Sie informiert die versicherte Person vorgängig über die vorgesehene Einreichung des Gesuchs.

§ 19 Abs. 1

¹ Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind bei dem Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden.

§ 20 Abs. 2

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 22 6. Verfügung

Die Durchführungsstelle entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligung mit einer Verfügung.

§ 23 Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann innerhalb von 30 Tagen bei der Durchführungsstelle Einsprache erhoben werden.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos; es werden in der Regel keine Parteientzündigungen ausgerichtet.

³ Gegen Einspracheentscheide kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 27 (neu) 4. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2022

Die Regelung gemäss § 17 Abs. 4 kommt erstmals für das Anspruchsjahr 2024 zur Anwendung.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 361.100.

³ SR 830.1.

⁴ SR 832.102.

[Vorlage an den Kantonsrat]

⁵ SR 832.10.